

Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf vom 16.09.2009

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 07.09.2020, (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 13.11.2019, (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 425), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seedorf vom 04.03.2021 nachfolgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 (4) Hausordnung erhält folgende Fassung:

(4) Kaugummireste sind nicht unter die Stühle, Tische, Betten usw. zu kleben und nicht auf den Fußböden zu entsorgen. Sie gehören in die Abfallkörbe.
Das Ballspielen im Haus ist untersagt.

Artikel II

§ 8 Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung:

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- Die Gebühr beträgt pro Person pro Übernachtung ganzjährig 11,00 €.
- Die Gebühr für Besuchergruppen bis zu 20 Personen beträgt pro Übernachtung 220,00 €. Für Mehrteilnehmer ist die Gebühr pro Übernachtung von 11,00 € zu entrichten.
- Die Leihgebühr für 1 Satz Bettwäsche beträgt 9,00 €.

(2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie werden von der Gemeinde Seedorf in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Konto der Amtskasse Lauenburgische Seen zu überweisen. Die Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 in Höhe von 50,00 € wird bei der Endabrechnung auf die Benutzungsgebühr angerechnet.

Bei Nichtantritt/ Absage der Buchung erfolgt keine Erstattung der Verwaltungsgebühr.

(3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

Artikel III

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seedorf, den 04.03.2021

L.S.

gez.Jahnke
(Bürgermeister)